

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 34

Artikel: Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee
(Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sitzen, die das Gefechtsverhalten der verschiedenen Waffen gemeinsam behandeln. Die Tatsache, daß im Kampfe die eine Waffe auf die andere angewiesen ist und ohne inniges und selbstloses Zusammenwirken nichts Ersprießliches und Bleibendes erreicht werden kann, würde plastische Form erhalten und lange vorher in Fleisch und Blut übergehen ehe Uebungen und Manöver gebieterisch darauf hingewiesen haben. Auch müßten die Vorschriften viel mehr Rücksichten auf die gegenseitigen Waffeneigentümlichkeiten nehmen als es bei der gegenwärtigen Herstellung der Reglemente gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Sie könnten nie und nimmer zur Niederlage an und für sich vielleicht geistreich empfundener, aber unverarbeiteter rein persönlicher Anschauungen werden.

Allerdings ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß sich auf diese Weise ein noch viel gefährlicheres Normalverfahren entwickeln kann, als wenn die Gefechtsvorschriften dem Reglemente jeder einzelnen Waffe einverleibt sind. Davor muß die weise Gestaltung dieser gemeinsamen Gefechtsgrundsätze schützen. Sie wird es, wenn alle technischen Erörterungen im eigentlichen Reglemente ihre Erledigung finden und den Gefechtsvorschriften nur die allgemeinen Richtlinien vorbehalten bleiben, auf die es bei Führung und Truppenverwendung hauptsächlich ankommt und die niemals durch jede geringfügige und mehr modermäßige als wirklich notwendige Aenderung in Benennung, Gliederung usw. in Mitleidenschaft gezogen werden können. Auf diese Weise würde dann aber auch das kommen, was unserem Heere schon lange Not tut, eine gewisse Stabilität in den Anschauungen und in der Lehre. Nebendinge würden weniger zur Hauptsache gestempelt werden und ein die naturgemäßen, durch die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgezwungenen und begründeten Eigentümlichkeiten nicht achtender, ungezügelter Nachahmungstrieb fände seine festen Grenzen.

Schon aus diesen Gründen erachten wir eine Umgestaltung des Reglementbrauches im Sinne des angedeuteten Versuches einer gründlichen und allseitigen Prüfung wert. Dazu kommt aber noch ein weiteres, in manchen Beziehungen gewichtigstes Motiv.

In keinem anderen Heerwesen ist Einfachheit so von Nöten, wie in einem Milizheere: Einfachheit in den Formen, der Gliederung, der Verwaltung, der Führung und nicht zum geringsten in der Lehre und den Lehrmitteln. Je weniger der Milizoffizier seine auch ihm notwendigen Kenntnisse aus allen möglichen Reglementen, Ordnungen, Vorschriften und Anleitungen zusammensuchen muß, umso eher wird er sich dieselben einprägen und zu eigen machen. Dies wird noch mehr der Fall sein, wenn er darauf rechnen kann, daß nicht schon beim nächsten Dienstanlasse andere Anschauungen herrschen, neue Grundsätze die Oberhand haben; wenn er nicht Jahr für Jahr erleben muß, daß das, was er in den seiner eigentlichen Berufsarbeit abgesparten Stunden erlernt hat, keine Gültigkeit mehr besitzt.

Schafft der Versuch auch nur in dieser Beziehung Wandel, so erfüllt er eine Mission. —t.

Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Verbindung ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Sicherungstruppen sich nach der Haupttruppe zu richten haben.

Bemerkenswerte besondere Marschanordnungen sind die folgenden:

Marschunfähige Geschütze, Fuhrwerke, Pferde oder Tragtiere sind ohne Störung des Marsches ehestens wieder marschfähig zu machen und beim nächstfolgenden Halt in ihre Einteilung zu bringen. Muß die Marschlinie rasch freigemacht werden, so sind sie beiseitezuschaffen. Im Kriege ist mit allen Mitteln die Weiterbeförderung von Geschützen, Maschinengewehren, Munition und womöglich auch von Kassen, Telegraphen-, Telephon-, Luftschiffahrtsmaterial und Kanzleien anzustreben.

Jeder Truppen(Train)kommandant ist verpflichtet, zurückbleibendes ärarisches Gut, mit Ausnahme von Sanitätsmaterial, vernichten oder unbrauchbar machen zu lassen, wenn es offenbar dem Feinde in die Hände fallen würde.

Bei sich begegnenden Kolonnen haben vor dem Feinde Zurückgehende den Vorrückenden den Vortritt zu lassen. Das frühere Reglement ließ die Wichtigkeit des Zweckes entscheiden.

Wenn die Orientierung unsicher ist, sind Führer anzustellen. Hiezu ist jedermann berechtigt, der einen Führer braucht. Führer sind zu beaufsichtigen und stets zu entlohnern. Sie dürfen erst dann entlassen werden, wenn sie durch Verrat nicht mehr zu schaden vermögen. Wenn nötig, ist ihnen bekanntzugeben, daß sie für Irreleitung mit dem Tode bestraft und bei Fluchtversuchen niedergeschossen werden.

In Kapitel Rasten finden sich geänderte Bestimmungen hinsichtlich der langen Rast. Sie war früher in der Dauer von beiläufig einer Stunde anzuordnen, wenn mehr als die Hälfte des Weges zurückgelegt war. Die neue Felddienstordnung bestimmt: Eine lange Rast in einer vom Kolonnenkommandanten zu regelnden Dauer — mindestens von einer Stunde — wird unter günstigen Verhältnissen für Fußtruppen und Gebirgsbatterien nach drei bis vier Marschstunden, bei Kavallerie, Feldbatterien und Trains nach Zurücklegung von ungefähr 30 Kilometern erforderlich. Bei außergewöhnlichen Leistungen kann eine Wiederholung der langen Rast notwendig werden.

Für *Gefechtsmärsche* sind Dispositionen zu erlassen, die nach Bedarf und in zweckmäßiger Reihenfolge die nachstehenden Punkte enthalten sollen:

- Eigene Absicht;
- Nachrichten über den Feind und allgemeine eigene Lage;
- Aufklärung;
- Zusammensetzung, Befehlsverhältnisse, Marschlinien (Bewegungsräume) und Aufgaben sowie Marschziele der einzelnen Kolonnen; Aufbruchsorte, Aufbruchzeiten (Zeitpunkte des Eintreffens an bestimmten Punkten);
- Aufenthalt des Kommandanten;
- lange Rasten;
- Verbindungs- und Meldedienst;
- Train;
- sanitäre Anordnungen;
- Verpflegung;

besondere Verfügungen, wie Herstellung oder Zerstörung von Verkehrswegen und Verbindungen, Aufnahme von Führern.

Eine solche Marschdisposition ist also jetzt erheblich ausführlicher als früher. Obwohl die Reihenfolge der Punkte keine fixe ist, verdient es doch Beachtung, daß das Muster die „Eigene Absicht“ den „Nachrichten über den Feind“ — entgegen dem älteren Schema — voranstellt. Auch in diesem Detail kommt das jetzt vorherrschende Prinzip zum Ausdruck, daß man sich den eigenen Entschluß tunlichst nicht von dem Gegner diktieren lasse.

Die Felddienstordnung wendet sich ziemlich entschieden gegen eine Zersplitterung der Kräfte bei der Kolonnenbildung. In großen Verhältnissen bildet die Infanterietruppendivision im allgemeinen die Einheit für die Kolonnenbildung.

Für die Einteilung der verschiedenen Waffen in die Kolonne, finden sich nachstehende Bestimmungen:

Infanterie - Maschinengewehrabteilungen sind in der Regel im Verband ihres Truppenkörpers zu belassen.

Kavallerie - Maschinengewehrabteilungen können auch zugewiesen verwendet werden.

Die Einteilung von Maschinengewehrabteilungen (-zügen) zu Nachrichtendetachements, Sicherungstruppen oder detachierten Abteilungen kann manchmal zweckmäßig sein.

Artillerie bei allen stärkeren Kolonnen und zwar so, daß sie nicht Ueberraschungen ausgesetzt sind, aber rechtzeitig vorgeholt und ins Feuer gesetzt werden können.

Schwere Haubitzbatterien an der Queue einer auf gutem Wege marschierenden Kolonne.

Ganz neue Paragraphen behandeln Gefechtsmärsche im *Gebirge* und in dicht *kultiviertem Terrain*.

Fürs *Gebirge* wird die Vorrückung in mehreren Kolonnen schon bei kleineren Verbänden empfohlen. Die Gruppierung soll tunlichst eine Umfassung (Umgehung) des Gegners anbahnen. Von Kolonnenkommandanten sind mit Rücksicht auf ihre, durch das Terrain bedingte größere Selbständigkeit schon bei ihrer Entsendung Befehle zu geben, die sie befähigen, dauernd entsprechend den Absichten des Kommandanten zu handeln, der sie entsendet hat. Die Vorhut muß häufig stark gehalten und weit vorausgesendet werden, um beherrschende Höhen schon gewonnen oder Defileen schon durchzogen zu haben, bevor die Haupttruppe herangekommen ist. Bei der Einteilung von Batterien, Maschinengewehrabteilungen und dergleichen ist zu berücksichtigen, daß deren Vorziehen auf schmalen Wegen in schwer gangbarem Terrain schwierig ist. Für die Verbindung wird hauptsächlich die Anwendung von optischen und akustischen Mitteln empfohlen.

Auch im *dichtkultivierten Terrain* ist im Interesse einer raschen Gefechtsentwicklung eine größere Kolonnenteilung rätlich. Aufklärung und Sicherung bedürfen starker Kräfte. Einzelne Batterien oder Geschützzüge sind meist zur raschen Beseitigung örtlicher Widerstände nahe der Tête einzuteilen; das Gros der Artillerie wird jedoch im Vormarsche häufig weit rückwärts marschieren müssen. Im Interesse der Verbindung wird abschnittsweises Vorrücken empfohlen.

Das Kapitel „Reisemärsche“ bietet keinen Anlaß zu Bemerkungen. Die Ausführungen des alten

Dienstreglements II. Teil über Militärtransport auf Eisenbahnen und zu Wasser konnten wegfallen, da dieser Gegenstand in andern Vorschriften ausführlich behandelt ist.

Eingehendere Behandlung fanden die Nachtmärsche. Die Felddienstordnung schreibt u. a. vor, daß die Kolonnen zu verkürzen, die Truppen über ihr Verhalten im Falle eines feindlichen Angriffes oder beim Anleuchten durch Scheinwerfer zu belehren sind.

Die Bestimmungen über das Passieren von Gewässern haben keine einschneidende Aenderung erfahren.

Das Kapitel „Trainwache, Trainbedeckung, Geschützbedeckung“ wurde ganz richtig aus dem Abschnitt „Märsche“ in den Abschnitt „Sicherung“ verlegt.

Im Abschnitt „Unterkünfte“ wurde im Detail so manches, im Wesen dagegen wenig geändert. Man unterscheidet nach wie vor Kantonierungen, Ortschaftslager und Lager. Wird gelagert, so soll nicht mehr als eine Brigade auf einem Platze nächtigen. Große zusammenhängende Lager berittener Truppen sind zu vermeiden. (Bei den Kaisermanövern 1909 hat sich im Lager der Kavallerietruppendivision Erzherzog Franz Salvator bei Groß-Meseritsch beinahe eine Katastrophe ereignet, als ein Scheinwerfer in die Pferdemasse leuchtete.) Für eine einmalige Nächtigung sind in der Regel nur die an und zunächst der Marschlinie gelegenen Ortschaften zu benützen, um die Marschleistungen nicht übermäßig zu steigern und den zu sichernden Raum nicht zwecklos zu erweitern.

Die Anordnungen für das Beziehen der Nächtigung sind so frühzeitig zu erlassen, als es die operativen und taktischen Rücksichten gestatten. Womöglich sollen die Truppen und Anstalten gleich nach Beendigung des Marsches mit dem Beziehen der Unterkünfte beginnen, doch wird bei ungeklärten Verhältnissen damit zuzuwarten sein, um nicht durch eine nachträgliche Verschiebung die Ruhe zu schädigen.

Für die Nächtigung ist vom Kommandanten des Ganzen anzuordnen:

- a) Zuweisung der Nächtigungsräume oder Unterkunftsorte, Gruppenbildung, Befehlsverhältnisse, Aufenthaltsort des Kommandanten;
- b) Sicherung und Aufklärung;
- c) Verhalten bei einem Alarm;
- d) Ort und Stunde der Abfertigung.

Benachbarte Ortschaften oder Lager können zur einheitlichen Leitung bezüglich Aufklärung, Sicherung, Verhalten im Alarmfall und dergl. in Kantonierungs-(Lager)gruppen zusammengefaßt und unter Befehl eines Gruppenkommandanten gestellt werden.

Umfangreichere Alarmverfügungen werden als eigene Alarmdispositionen erlassen. Diese Disposition ist also nicht mehr auf jeden Fall hinauszugeben.

Die Beistellung von Ordonnanzen in Kantonierungen und Ortschaftslagern ist erheblich eingeschränkt worden. Nur zum Stationskommando ist von jedem Truppenkörper eine Ordonnanz zu kommandieren.

Die Lagerform ist eine viel freiere als früher, die Bestimmungen hierüber sind dementsprechend einfacher und kürzer.

(Schluß folgt.)